

# SPD/FWG-FRAKTION ÖDP/PU-FRAKTION im Gemeinderat Parkstetten

Parkstetten, 14.08.2008

SPD/FWG, Martin Panten, Bajuwarenstr. 10, 94365 Parkstetten  
ödp/PU, Peter Seubert, Bajuwarenstr. 56, 94365 Parkstetten

Gemeinde Parkstetten  
Herrn Ersten Bürgermeister Heinrich Krempf  
Schulstr. 3  
94365 Parkstetten

Antrag auf  
Prüfung des zu erwartenden zusätzlichen Steueraufkommens bei Einführung der  
Zweitwohnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionsgemeinschaft der SPD/FWG-Gemeinderatsfraktion und des ödp/PU-  
Gemeinderates beantragt für die kommende Sitzung des Gemeinderates Parkstetten:

„Die Gemeinde prüft ergebnisoffen, wie hoch das zu erwartende zusätzliche Steuer-  
aufkommen für die Gemeinde sein könnte, wenn ab dem 01.01.2009 für das Gemein-  
degebiet Parkstetten eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer im Sinne  
des Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG) erhoben werden würde.“

## Begründung:

Die Gemeinden können nach Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO)  
und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Satzung  
auf das Innehaben einer Zweitwohnung zur persönlichen Lebensführung eine Zweit-  
wohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a Grundge-  
setz (GG) erlassen.

Mit § 6 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl. S.  
450; LT-Drs. 11/1077) wurde durch die Änderung des Art. 3 Abs. 3 KAG vom Bayerischen  
Landtag als Gesetzgeber den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, eine Zweitwoh-  
nungssteuer zu erheben.

Hierfür wäre der Erlass einer nicht genehmigungsbedürftigen Zweitwohnungssteuer-  
satzung notwendig. U.a. kann in einer solchen Satzung auch geregelt werden, dass als  
Wohnung auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen sowie Wohn-  
schiffe, die nicht oder gelegentlich fortbewegt werden, gelten.

Mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 18.07.2008, Az. 4 BV 07.857,  
hat dieser festgestellt, dass auch diese Dauercamper Zweitwohnungssteuer zahlen

müssen, sofern dies in einer entsprechenden Zweitwohnungssteuersatzung geregelt ist.

Nachdem im Gemeindegebiet sehr viele Dauercamper als „Zweitwohnsitzbürger Parkstettens“ rund um die entsprechenden parzellierten Weiher und anderen dafür vorgesehenen Plätzen auch die Infrastruktur der Gemeinde nützen und genau für diesen gemeindlichen Aufwand der bayerische Gesetzgeber die Möglichkeit der Zweitwohnungssteuer den Gemeinden eröffnet hat, sollte auch der Gemeinderat unserer Gemeinde darüber nachdenken, diese örtliche Aufwandssteuer als zusätzliche Einnahmequelle zu nutzen.

Die Gemeindegewinnen und Gemeindegewinnen, die ihren einzigen Wohnsitz oder ihren Erstwohnsitz im Gemeindegebiet haben sind ohnehin von dieser Steuer nicht betroffen, sondern diesen würden die zusätzlichen Einnahmen nur zugute kommen.

Vorerst soll die Gemeindeverwaltung nur ergebnisoffen prüfen, wie hoch das zu erwartende zusätzliche Steueraufkommen für die Gemeinde sein könnte, wenn ab dem 01.01.2009 für das Gemeindegebiet Parkstetten eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden würde.

Bezüglich des möglichen Satzungsinhaltes, insbesondere des Steuemaßstabes und Steuersatzes, weisen wir auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24.01.2005, Az. IB4-1536.1-16 sowie auf das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages (vgl. Thimet <Hrsg.>, Kommunalabgabenrecht in Bayern, Teil VI, 2.1 mit Erläuterungen) hin.

Weitere Erläuterungen erfolgen, falls noch notwendig, mündlich in der Gemeinderatsitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Panten  
für die SPD/FWG-Fraktion

Peter Seubert  
ödp/PU-Gemeinderat